

Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung von Gewerbekunden mit Erdgas

(Ersatzversorgung)

gültig ab 1. Januar 2023 (inkl. Energie- und Ökosteuern [=Erdgassteuer] von insgesamt netto 0,55 Cent/kWh)

Die Stadtwerke Heidenheim AG stellt zu der "Gasgrundversorgungsverordnung" (GasGVV) und der "Niederdruckanschlussverordnung" (NDAV), beide in der jeweils gültigen Fassung, aus ihrem Versorgungsnetz Erdgas zu folgenden Tarifen zur Verfügung:

	Kleinverbrauchstarif (bis 2.000 kWh/Jahr)		(netto ohne Erdgassteuer)	netto	brutto
Arbeitspreis		Cent/kWh	(25,27)	25,82	27,63
Messpreis		Euro/Monat	(3,58)	3,58	3,83
	Grundpreis I (von 2.001 kWh/Jahr bis 7.955 kWh/Jahr)		(netto ohne Erdgassteuer)	netto	brutto
Arbeitspreis		Cent/kWh	(22,51)	23,06	24,67
Messpreis		Euro/Monat	(8,18)	8,18	8,75
	Grundpreis II (ab 7.956 kWh/Jahr)		(netto ohne Erdgassteuer)	netto	brutto
Arbeitspreis		Cent/kWh	(21,43)	21,98	23,52
Messpreis		Euro/Monat	(15,34)	15,34	16,41
	Unterschreitet der sich aus Mess- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis einen Grenzpreis von	Cent/kWh	(netto ohne Erdgassteuer) (21,80)	netto 22,35	brutto 23,91
	so wird anstelle von Mess- und Arbeitspreis dieser Grenzpreis berechnet.				

Die Nettopreise verstehen sich inklusive Netznutzungsentgelt. **Die Brutto-Preisangaben beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 7%), die Erdgassteuer (derzeit netto 0,55 Cent/kWh), den CO₂-Preis (derzeit netto 0,544 Cent/kWh), die Gasspeicherumlage (01.01.2023 bis 30.06.2023 netto 0,059 Cent/kWh, ab 01.07.2023 netto 0,145 Cent/kWh) sowie die Bilanzierungsumlage (derzeit 0,57 Cent/kWh) und sind gerundet.**

In den Preisen ist auch die mit den Gemeinden gemäß der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV)“ vom 9. Januar 1992 vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe enthalten. Die Konzessionsabgabe wird von uns an die direkt versorgten Gemeinden mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet:

Für Erdgaslieferungen an Tarifkunden in Gemeinden über 25.000 bis 100.000 Einwohner netto 0,27 Cent/kWh.

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und KWK-Anlagen besteht ein Vergütungsanspruch, der durch das zuständige Hauptzollamt direkt mit dem Kunden abgewickelt wird.

Der Brennwert und sich der daraus ergebende Umrechnungsfaktor werden vom zuständigen Netzbetreiber bestimmt und jeweils auf der Rechnung angegeben.